

# Satzung des Fördervereins der Leither Schule

Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 21. Januar 2009 (§ 7)

## § 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Leither Schule“.

Er hat seinen Sitz in Essen Kray- Leithe und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steele eingetragen. (VR- Nr.530)

## § 2 Aufgaben und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Er will

- die Schulen ihrer pädagogischen Arbeit durch Bereitstellung finanzieller Mittel unterstützen.
- Eltern, Schüler, Lehrer, Mitarbeiter und Freunde der Schule miteinander verbinden und die Schule bei der Verwirklichung ihrer Arbeit und Aufgaben fördern.

Die Maßnahmen des Vereins werden mit der Schulleitung und der Lehrerschaft abgestimmt.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind. Die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat, in dem die Beitrittserklärung abgegeben wird und dauert für die Zeit des laufenden Geschäftsjahres.

Die Mitgliedschaft verlängert sich stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres gekündigt wird.

Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, den Verein in seinen Zielen und Maßnahmen zu unterstützen. Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und Anträge an den Vorstand stellen.

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Zwecke des Vereins und das Anliegen der Schule besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die Mitglieder;

Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres
- durch Nichtzahlung der Beiträge trotz zweifacher Mahnung nach Fälligkeit
- durch Tod
- bei juristischen Personen durch Liquidation oder Konkurs.

## **§ 4 Beiträge und Spenden**

Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig.

Die Höhe des Beitrages wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt und kann nur von ihr geändert werden. Beitragsveränderungen werden erst mit Beginn des neuen Geschäftsjahres wirksam.

Spenden können nur vom Vorstand angenommen werden.

Aus den Reihen der Mitglieder werden mindestens zwei Kassenprüfer gewählt, die dem Vorstand nicht angehören.

Sie sind verpflichtet, mindestens einmal- nach Beendigung des Geschäftsjahres- die gesamte Buchführung zu prüfen und das Prüfergebnis der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Alle Mittel sind ausschließlich satzungsgemäß zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt am 01.August und endet am 31.Juli des Folgejahres.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- Vorsitzende/-r
- Stellvertr. Vorsitzende/-r
- Kassenführer/-in
- Schriftführer/in

Vertretungsberechtigt sind Vorsitzender und Stellvertr. Vorsitzender jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam. Für Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von € 200,- ist jedes Vorstandsmitglied einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Zur Vorstandssitzung muss mindestens sieben Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Alle Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich, Auslagen und Aufwendungen können erstattet werden.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aussprache und Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
- Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins

Der Kassenwart verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel nach Anweisungen des Vorstandes.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Erwünscht ist, dass mindestens ein Mitglied der Schulpflegschaft dem Vorstand angehört.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller eingetragener Mitglieder. Sie bestimmt in allen grundsätzlichen und wichtigen Fragen die Richtlinien der Arbeit des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres statt.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen – ordentlich oder außerordentlich- erfolgen durch den Vorstand und haben zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

Die Einladung muss Tagungsort, Zeit und Tagesordnung enthalten.